



Deutscher Hebammenverband e.V.

Kommentierung des § 6 HebG

Eine Änderung des Hebammengesetzes wurde am 22.05.2013 im Bundesgesetzblatt Teil I 2013 Nr. 25 27.05.2013 S. 1348 veröffentlicht und ist somit rechtskräftig:

§ 6 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zur Vorbereitung für den Beruf sollen Teile der praktischen Ausbildung, die die Schwangerenvorsorge, die außerklinische Geburt sowie den Wochenbettverlauf außerhalb der Klinik umfassen, bis zu einer Dauer von 480 Stunden der praktischen Ausbildung bei freiberuflichen Hebammen oder in von Hebammen geleiteten Einrichtungen durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigt sind.“

Kommentierung Rechtsanwälte Frau Dr. und Herr Hirschmüller:

- Nach umfangreicher Prüfung ist kein Vergütungsmodell sowohl im öffentlichen Bereich als auch im privatwirtschaftlichen Sektor im Hinblick auf das zu absolvierende Praktika bekannt. Mit Blick auf andere Berufsstände, welche zu Ausbildungs- bzw. Qualifizierungszwecken ein Praktikum absolvieren müssen wie z.B. Studentinnen / Studenten oder Referendare lassen sich keinerlei Modelle für eine mögliche Vergütung finden.
- Somit besteht kein Vergütungsanspruch der freiberuflichen Hebammen gegenüber den Trägern der Hebammenausbildung (Klinik und Hebammenschule).
- Daraus wird allerdings auch deutlich, dass von seitens der freiberuflichen Hebammen keine normative Verpflichtung (bundes- noch landesrechtlich) besteht, Praktikumsplätze für die praktische Hebammenausbildung zur Verfügung zu stellen.
- Ebenfalls wird deutlich, dass sowohl zwischen der Hebammenschule und den Praktikumsstellen keine Kooperationsverträge abgeschlossen werden müssen.
- Die Praktikumsstellen im ambulanten Bereich sind somit ausschließlich freiwilliger Natur.
- Selbstverständlich kann jede freiberufliche Hebamme, welche einer Hebammenschülerin einen Praktikumsplatz zur Verfügung stellt, eine Vergütung gegenüber den Trägern der Ausbildung fordern. Das steht jeder Kollegin frei.

In einer ersten Zusammenfassung kann festgehalten werden, dass es keinerlei Anspruch auf eine Honorierung bzgl. des HebG §6 für freiberufliche Hebammen gibt.

Jedoch sollten alle freiberuflichen Hebammen empfehend dazu beraten werden, Praktikumsplätze ohne Gegenleistung zur Verfügung zu stellen.

Claudia Dachs, Beirätin für den Bildungsbereich DHV, Mai 2014